

Magdeburg, den 04.03.2024

Tischvorlage

Klausurtagung 2024

Datum: 11.03.2024
Ort: Rathaus der Welterbestadt Quedlinburg
Markt 1, 06484 Quedlinburg
Bearbeiter: Referentin Elke Thurmann
TOP 2 Vorbereitung der Kommunalwahlen am 09.06.2024

Anlagen

Bisherige Beratung: ./.

Als ergänzende Informationen zu den Beratungen werden ausgereicht.

- Informationspapier des DStGB vom 01.03.2024 „Politische Forderungen und Positionen der AfD aus kommunaler Sicht“, s. *Anlage 1*,
- E-Mail-Rundschreiben vom 14.12.2023 zur Prüfung der Verfassungstreue von Hauptverwaltungsbeamten, s. *Anlage 2*.

Politische Forderungen und Positionen der AfD aus kommunaler Sicht

Klimaschutz und Klimawandel

Fundstelle: AfD-Grundsatzprogramm 2016

AfD: „Der IPCC [Anm. Weltklimarat] versucht nachzuweisen, dass die von Menschen verursachten CO₂-Emissionen zu einer globalen Erwärmung mit schwerwiegenden Folgen für die Menschheit führen. Hierzu beruft man sich auf Computermodelle, deren Aussagen durch Messungen oder Beobachtungen nicht bestätigt werden. Seit die Erde eine Atmosphäre hat, gibt es Kalt- und Warmzeiten. Wir leben heute in einer Warmzeit mit Temperaturen ähnlich der mittelalterlichen und der römischen Warmzeit. Die IPCC-Modelle können diese Klimaänderungen nicht erklären.“ (S. 79)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Eine Überprüfung aller wissenschaftlichen Arbeiten bereits im Jahr 2019 ergab, dass der Konsens über die menschliche Ursache des Klimawandels bei 100 Prozent liegt. Regelmäßig wertet der IPCC hunderte unterschiedlicher Gutachten weltweit aus. Hierbei haben die Studien regelmäßig ein sog. „Peer-Review-Verfahren“ durchlaufen, sind also von anderen Wissenschaftlern begutachtet worden. Daneben werden Kommentare und Kritik zu Einzelinhalten von mehreren tausend wissenschaftlichen Gutachtern eingereicht, einzeln geprüft und ausgewertet. Es besteht – belegbar – kein wissenschaftlicher Zweifel mehr an den menschengemachten Klimaveränderungen durch stetige CO₂-Emissionen.

Fundstelle: Europawahl-Programm 2024 der AfD

AfD: „Konkret sind unsere Forderungen: Abschaffung aller Klimaschutzgesetze auf nationaler und europäischer Ebene sowie Stopp der Programme „Green Deal“, „Fit für 55“ und anderer CO₂-Reduktionspläne der Brüsseler Bürokraten.“ (S. 42)

Fundstelle: Europawahl-Programm 2024 der AfD

AfD: „Durch Implementierung des „Green Deal“ wird eine billionenschwere Umverteilungsmaschinerie in Gang gesetzt, die zu Deindustrialisierung und Naturzerstörung führt. Das schadet Bürgern, Umwelt und Wirtschaft.“ (S. 36)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Der europäische Green Deal verfolgt das Ziel, durch unterschiedliche Maßnahmen bis zum Jahr 2050 in Europa klimaneutral zu werden. Klimaschutz, Klimaanpassung und nachhaltige Ressourcennutzung können dazu beitragen, neue Geschäftsmodelle und Märkte zu entwickeln, neue Arbeitsplätze zu schaffen und die technologische Entwicklung voranzutreiben. Gerade Maßnahmen zum Klimaschutz werden zudem

dazu beitragen, dass Natur und Umwelt geschützt und die natürlichen Lebensgrundlagen weiter gestärkt werden. Es ist maßgeblich, dass nicht nur auf nationaler, sondern gemeinsam auch auf europäischer und internationaler Ebene für den Klimaschutz eingetreten wird, um die Effektivität zu erhöhen.

Fundstelle: Europawahl-Programm 2024 der AfD

AfD: „Trotz des durch Medien und Politik verbreiteten Alarmismus zeigen sich in der Realität weder vermehrte Extremwetterereignisse noch ein beschleunigt ansteigender Meeresspiegel. Seitdem Menschen in Europa siedeln, haben sie sich immer an Klimaveränderungen angepasst.“ (S. 39)

Fundstelle: Europawahl-Programm 2024 der AfD

AfD: „Aufseiten Deutschlands bedürfen die klimatischen Veränderungen der jüngeren Vergangenheit keinerlei spezieller Maßnahmen. Die Aufwendung von Mitteln und Regularien in Reaktion auf nur etwaige künftige Veränderungen ist unnötig, ökonomisch und ökologisch unverantwortlich.“ (S. 40)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Nach Aussage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) hat sich die Anzahl heißer Tage, über ganz Deutschland gemittelt, seit den 1950er Jahren von etwa drei Tagen pro Jahr auf derzeit durchschnittlich neun Tage pro Jahr verdreifacht. Dieser Effekt ist laut DWD zweifelsfrei eine Folge der globalen Erderwärmung. Bei ungebremstem Treibhausgasausstoß wird für den Zeitraum 2031-2060 eine weitere Zunahme um fünf bis zehn heiße Tage im Jahr in Norddeutschland und zehn bis zwanzig heiße Tage in Süddeutschland erwartet. Auch die Gefahr von Extremniederschlägen nimmt stark zu. Der Ansatz, Mittel der Krisenprävention einzusparen, unterläuft für diesem Hintergrund die Fürsorgepflicht des Staates und würde die Bevölkerung einem erhöhten Risiko aussetzen.

Demokratieverständnis und Wahlen

Fundstelle: AfD-Grundsatzprogramm 2016

AfD: „Heimlicher Souverän ist eine kleine, machtvolle politische Führungsgruppe innerhalb der Parteien. Sie hat die Fehlentwicklungen der letzten Jahrzehnte zu verantworten. Es hat sich eine politische Klasse von Berufspolitikern herausgebildet, deren vordringliches Interesse ihrer Macht, ihrem Status und ihrem materiellen Wohlergehen gilt. Es handelt sich um ein politisches Kartell, das die Schalthebel der staatlichen Macht, soweit diese nicht an die EU übertragen worden ist, die gesamte politische Bildung und große Teile der Versorgung der Bevölkerung mit politischen Informationen in Händen hat.“ (S. 8).

AfD: „Nur direkt-demokratische Entscheidungen des Volkes können die Parteien wieder in das demokratische System integrieren.“ (S. 11).

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Die AfD hegt ein fundamentales Misstrauen gegenüber „dem Staat“ und „den Parteien“ in Deutschland bis in die kommunale Ebene hinein. Der von der Partei angenommene „illegitimen Zustand“ des „Staatsapparats“ könne nur das „Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland“ beenden könne. Dabei geht die AfD jedoch von einem eigenen ethnisch-kulturellen Verständnis des „Volkes“ aus, von dem insbesondere (Staats-)Bürgerinnen und Bürger „nicht deutscher Abstammung“ ausgeschlossen sind. (vgl. Bundesverfassungsschutzbericht 2022, S. 89)

Fundstelle: AfD-Grundsatzprogramm 2016

AfD: „Um die Wahl des Bundespräsidenten transparenter und parteiunabhängiger zu machen, bedarf es einer Änderung des Art. 54 des Grundgesetzes für die Direktwahl durch das Volk.“ (S. 13)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Der Vorschlag widerspricht unserem Grundgesetz, dem dort enthaltenen weitem Begriffsverständnis des „Volkes“, der dort beschriebenen Rolle und Kompetenz des Staatsoberhauptes und der repräsentativen Demokratie. Er bedeutet zudem kein „Mehr“ an Einfluss und Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger, sondern weniger.

Wenn der Bundespräsident durch eine Direktwahl mit der gleich hohen Legitimation ins Amt kommt wie das direkt gewählte Parlament, wäre die Konsequenz, ihm ebenso volle Entscheidungskompetenzen wie dem Parlament zuzusprechen. Genau dieses „Mehr“ an direkten Einflussmöglichkeiten auf die Richtlinien der Politik und damit auf den politischen Kurs einer Regierung wurde aufgrund der negativen Erfahrungen in der Weimarer Republik bei der Erarbeitung des Grundgesetzes 1948/1949 ausgeschlossen. Eine Direktwahl, ohne das „Mehr“ an Kompetenzen – wie es die AfD vorschlägt – hieße dagegen, die Wahl der Bürgerinnen und Bürger und die Abgabe ihrer Stimme hätte überhaupt keinen Einfluss und Wirkung.

Es werden dadurch weder mehr Transparenz noch mehr Beteiligungsrechte und -anreize bei den Bürgerinnen und Bürger geschaffen, sondern weniger. Die Politikverdrossenheit droht dadurch weiter zu steigen.

(Europäische) Wirtschafts- und Finanzpolitik

Fundstellen: AfD-Grundsatzprogramm, S. 67, 86

AfD: „Durch marktwirtschaftlichen Wettbewerb ergeben sich die besten ökonomischen Ergebnisse. Das unsubventionierte Angebot, von dem sich die Marktteilnehmer den größten Vorteil versprechen, setzt sich dauerhaft durch. Deshalb gilt für die AfD: Je mehr Wettbewerb und je geringer die Staatsquote, desto besser für alle.“ (S. 67)

AfD: „Die AfD lehnt daher Handelsabkommen grundsätzlich ab, wenn diese intransparent und nicht öffentlich sowie ohne Beteiligung des Bundestages verhandelt werden, ohne ausgewogene Interessenwahrung der beteiligten Parteien

gestaltet sind und unzulässig in nationales Recht eingreifen. Aus diesen Gründen werden von uns auch TTIP, TISA und CETA abgelehnt.“ (S. 68)

AfD: „In jedem Falle liegen Abkommen, die etwa durch Investitionsschutzregeln oder Bestrebungen zur regulatorischen Harmonisierung über reine Handelsabkommen hinausgehen, in nationaler Kompetenz.“ (S. 86)

Fundstelle: AfD-Bundestagsfraktion, Antrag zur Wirtschaftspolitik vom 10.10.2023

AfD: „(...) dass der unter dem Stichwort der „sozial-ökologischen Transformation“ betriebene Umbau der Wirtschaft hin zu vermeintlicher Klimaneutralität (vgl. Jahreswirtschaftsbericht 2022, S. 5), der akut besonders die Automobilbranche, langfristig die gesamte deutsche Industrie bedroht, beendet werden muss.“

Fundstelle: Europawahlprogramm der AfD 2024

AfD: „Der Euro ist für ein Wirtschaftsgebiet mit 20 sehr unterschiedlichen Volkswirtschaften eine Fehlkonstruktion und kann in dieser Form weder ökonomisch noch sozial funktionieren. (...) Nur durch nationale Währungen erlangt jeder Staat wieder seine Souveränität über seine Wirtschafts- und Währungspolitik zurück.“ (S. 19)

Fundstellen: AfD-Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021

AfD: „Wir halten einen Austritt Deutschlands aus der Europäischen Union und die Gründung einer neuen europäischen Wirtschafts- und Interessengemeinschaft für notwendig.“ (S. 29)

AfD: „Die Behauptung einiger Wirtschaftsverbände und Lobbyisten, in Deutschland herrsche Fachkräftemangel und damit ein Bedarf an qualifizierter Einwanderung, dient nur vordergründig dem Gemeinwohl und darf deshalb nicht maßgeblich sein.“ (S. 99)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Das Zusammenwachsen Europas sowie die vereinfachte Teilnahme Deutschlands und Europas am globalen Handel ist maßgeblich für unser Wirtschaftsmodell und unseren Wohlstand. Der Austritt aus EU und Euroraum und die Aufkündigung von Handelsabkommen hätte allein durch die damit einhergehende Unsicherheit massive Auswirkungen auf die Wertschöpfung in den Kommunen in Form von Beschäftigungseffekten und Steuereinnahmen. Die AfD steht zudem internationalen Handelsabkommen in ihrer jetzigen Form kritisch gegenüber. Dabei haben diese ebenfalls grundsätzlich einen positiven Effekt auf den europäischen Wirtschaftsraum und insbesondere auf die exportorientierten deutsche Wirtschaft. Es wird verkannt, dass die Nationalstaaten der Ratifizierung von CETA zustimmen müssen, in Deutschland Bundestag und Bundesrat. Dies betrifft auch die Regeln zum Investitionsschutz. Diesbezüglich sind auch die EU-Mitgliedstaaten Vertragsparteien.

Das Beispiel Großbritannien hat gezeigt, welche weitgehenden negativen Auswirkungen ein Austritt aus der EU hat. Für Deutschland würde durch einen Dexit der volkswirtschaftliche Schaden durch seine deutlich stärkere Vernetzung mit den

Nachbarländern und als gemeinhin wesentlicher Profiteur des EU-Binnenmarkts noch merklich höher ausfallen. Das IW Köln hat aktuell einen Rückgang der Wirtschaftsleistung um sechs Prozent für den Fall eines Austritts Deutschlands aus der EU prognostiziert. Als Mitglied der Währungsunion wäre ein Austritt für Deutschland mit noch deutlicheren Einschnitten verbunden.

(Europäische) Energiepolitik

Fundstelle: Europawahl-Programm 2024 der AfD

AfD: „Es [Anm. „Große Transformation“] ist ein ökosozialistisches Projekt, welches zwangsläufig zur dramatischen Reduktion des Wohlstandes und zur totalitären Freiheitseinschränkung führt. Der jetzt schon schwindende Wohlstand und unsere mangelnde Zukunftsfähigkeit sind eine direkte Folge der aus rein politischen Gründen betriebenen Dekarbonisierung. Befangen in der Ideologie der großen Gesellschaftstransformation, begibt sich die EU immer stärker auf einen internationalen Sonderweg. Der globale Haupttreiber dieser fatalen Ideologie sind die nicht demokratisch legitimierten Brüsseler Bürokraten mit ihrem Green Deal.“ (S. 39)

AfD: „Abschaffung des EU-Emissionshandels und kein „CO₂-Ausgleich“ an den EU-Außengrenzen. Renationalisierung der Energiepolitik. Jeder Staat muss seine Versorgung mit Strom selbst sicherstellen.“ (S. 42)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Die Position der AfD zur Energiepolitik sind unvereinbar mit der grundsätzlichen Erkenntnis, dass durch den Ausstoß von Treibhausgasen und den daraus resultierenden Klimawandel für den Menschen und seine Umwelt schwerwiegende Folgen zu erwarten sind. Der Emissionshandel ist dabei ein zentrales und effizientes Instrument, um die Klimaschutzziele der EU zu erreichen. Neben den Auswirkungen auf unser Klima erfordert auch die geopolitische Situation Deutschlands eine grundlegende Neuausrichtung der Energiepolitik. Die Reduktion von einseitigen Energieabhängigkeiten spielt hierbei eine tragende Rolle. Deutschland strebt an bis zum Jahr 2045 klimaneutral zu sein, eine vollständige Energieunabhängigkeit ist dagegen nicht realistisch. Es muss jedoch eine Diversifizierung in der Energiebeschaffung stattfinden, um die Versorgungssicherheit in Deutschland in Zukunft abzusichern. Eine Renationalisierung und Eigenversorgung mit Strom ist dabei keine realistische Zielsetzung. Die länderübergreifende Zusammenarbeit im Energiesektor ist gerade in Krisenzeiten Garant für eine flächendeckende Versorgung und Absicherung.

Für die Kommunen birgt die Umsetzung der Energiewende durch den Ausbau von Wind- und Solaranlagen oder durch die Planung einer klimaneutralen Wärmeversorgung die Chance, die eigene Versorgung selbst zu gestalten und von neuen Wertschöpfungspotenzialen zu profitieren.

Migration und Asyl

Fundstelle: Grundsatz-Programm 2016 der AfD

AfD: „Die überkommene Politik der großzügigen Asylgewährung im Wissen um massenhaften Missbrauch führt nicht nur zu einer rasanten, unaufhaltsamen Besiedelung Europas, insbesondere Deutschlands, durch Menschen aus anderen Kulturen und Weltteilen. Sie ist auch für den Tod vieler Menschen auf dem Mittelmeer verantwortlich. Die AfD will diese zynisch hingenommene Folge eines irregeleiteten Humanitarismus vermeiden und die daraus entstehende Gefahr sozialer und religiöser Unruhen sowie eines schleichenden Erlöschens der europäischen Kulturen abwenden.“ (S. 59)

Fundstelle: AfD-Bundestagswahlprogramm 2017

AfD: „Die Grenzen müssen umgehend geschlossen werden, um die ungeregelte Massenimmigration in unser Land und seine Sozialsysteme durch überwiegend beruflich unqualifizierte Asylbewerber sofort zu beenden.“ (S. 29)

AfD: „Der massenhafte Missbrauch des Asylgrundrechts muss durch eine Grundgesetzänderung beendet werden. Aus demselben Grund müssen die veraltete Genfer Flüchtlingskonvention und andere supra- und internationale Abkommen neu verhandelt werden – mit dem Ziel ihrer Anpassung an die Bedrohung Europas durch Bevölkerungsexplosionen und Migrationsströme der globalisierten Gegenwart und Zukunft.“ (S. 30)

Einordnung aus kommunaler Sicht

Die Positionen der AfD richten sich gegen das im Grundgesetz verankerte Recht auf Asyl und sind von ausländer- und muslimfeindlichen sowie antisemitischen Inhalten geprägt (s. Bundesverfassungsschutzbericht, S. 90). Die Städte und Gemeinden stehen trotz immenser Herausforderungen und endlicher Kapazitäten bei der Aufnahme von Geflüchteten zu der im Grundgesetz verankerten humanitären Pflicht, Geflüchteten Schutz zu gewähren. Um diese Aufgabe bewältigen zu können, muss der Zuzug in die EU und nach Deutschland stärker begrenzt, gesteuert und geordnet werden. Es muss darum gehen, eine faire Verteilung der Flüchtlinge sicherzustellen, ein wirksamer Schutz der Außengrenzen der EU mit den Möglichkeiten, schon dort Asylverfahren insbesondere für Personen, die voraussichtlich keine Bleibeperspektive haben, durchzuführen und diejenigen, die nach einem nach rechtsstaatlichen Grundsätzen durchlaufenden Asyl- oder Gerichtsverfahren kein Bleiberecht haben, konsequent zurückzuführen. Für eine gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit, Rassismus und Diskriminierung ist den Städten und Gemeinden kein Platz.

Fachkräftemangel

Fundstelle: Grundsatz-Programm 2016 der AfD

AfD: „Wir setzen uns für eine maßvolle legale Einwanderung nach qualitativen Kriterien ein, soweit ein unabweisbarer Bedarf weder durch einheimische Potentiale

noch durch Zuwanderung aus der EU gedeckt werden kann. Im Vordergrund stehen die Interessen Deutschlands als Sozialstaat, Wirtschafts- und Kulturnation. Für den Arbeitsmarkt qualifizierte Einwanderer mit hoher Integrationsbereitschaft sind uns willkommen. Die langjährigen Erfahrungen anderer westlicher Einwanderungsländer müssen wir uns zu Nutze machen. Davon strikt zu trennen ist die unregelte Asylzuwanderung, die dem Wirtschaftsstandort Deutschland nicht nutzt und der Gesellschaft schadet.“ (S. 62)

***AfD:** „Die Versorgung unseres Landes mit qualifizierten Arbeitskräften muss in erster Linie über die vollständige Erschließung der einheimischen Potentiale erfolgen. (...) Die gesteuerte Einwanderung aus Drittstaaten ist jedoch kein Weg, um die demografische Krise zu lösen. Die ungesteuerte, überwiegend illegale Zuwanderung von Unqualifizierten auf dem Umweg der Asylantragstellung steigert das Fachkräftepotential nicht.“ (S. 62)*

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Die Position der AfD verkennt auf eine eklatante Weise die Notwendigkeit von ausländischen Fach- und Arbeitskräften in der deutschen Wirtschaft. Wir sind als Export- und Wirtschaftsnation nicht nur Exportmärkte, sondern auch auf Arbeitskräfte angewiesen, damit wir Wohlstand erarbeiten und erhalten können. Eine Abschottung der EU und/oder Deutschlands würde sofort zu einem deutlichen Mehrbedarf an Arbeitskräften führen. Damit gefährdet die Migrationspolitik der AfD insgesamt den Wirtschaftsstandort Deutschland und generell die Leistungsfähigkeit in vielen Berufsgruppen.

Die propagierte Zuwanderungspolitik der AfD würde den Fachkräftemangel verschärfen. Es ist sogar davon auszugehen, dass ganze Branchen, insbesondere in der medizinischen Versorgung, ohne Fachkräfte aus dem Ausland innerhalb kürzester Zeit nicht mehr arbeitsfähig wären.

Familienpolitik

Fundstelle: Grundsatz-Programm 2016 der AfD

***AfD:** „Die zunehmende Übernahme der Erziehungsaufgabe durch staatliche Institutionen wie Krippen und Ganztagschulen, die Umsetzung des „Gender-Mainstreaming“-Projekts und die generelle Betonung der Individualität untergraben die Familie als wertgebende gesellschaftliche Grundeinheit. Die Wirtschaft will Frauen als Arbeitskraft. Ein falsch verstandener Feminismus schätzt einseitig Frauen im Erwerbsleben, nicht aber Frauen, die „nur“ Mutter und Hausfrau sind. Diese erfahren häufig geringere Anerkennung und werden finanziell benachteiligt.“ (S. 41)*

***AfD:** „Die aktuelle Familienpolitik in Deutschland wird bestimmt durch das politische Leitbild der voll erwerbstätigen Frau, so dass die Anzahl außerfamiliär betreuter Kleinkinder stetig ansteigt. Die sichere Bindung an eine verlässliche Bezugsperson ist aber die Voraussetzung für eine gesunde psychische Entwicklung kleiner Kinder und bildet die Grundlage für spätere Bindungs- und Beziehungsfähigkeit. Die AfD fordert daher, dass bei unter Dreijährigen eine Betreuung, die Bindung ermöglicht, im Vordergrund steht. Die Krippenbetreuung darf nicht einseitig staatlich bevorzugt*

werden. Stattdessen sollen die häusliche Erziehung und Fremdbetreuung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Eine tatsächliche Wahlfreiheit schließt elterliche und familiennahe Betreuung durch Großeltern, Kinderfrauen und Tagesmütter mit ein, wobei alle Betreuungsformen finanziell realisierbar sein müssen.“ (S. 43)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Die Betreuungsquote der Kinder über 3 Jahren liegt bei über 90%. Auch im Bereich der Betreuung der Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren werden deutschlandweit 36,4% in Kitas betreut. Dies zeigt, dass die Notwendigkeit in der Breite nach einer Wahrnehmung von Angeboten durchaus besteht. Umgekehrt würde die Reduzierung von Betreuungsangeboten dazu führen, dass weniger Frauen erwerbstätig sind, was die Lage im Arbeitsmarkt weiter verschärfen würde. Dies gilt umso mehr in Berufsfeldern, die heute schon einen starken Fokus auf Frauen setzen, wie beispielsweise in der Kindertagesbetreuung bis 14 Jahren (92,1%) in medizinische Gesundheitsberufe (80,9%) und Berufe in Recht und Verwaltung (74,9%).

Zudem blendet die AfD in ihrer Argumentation aus, dass der Wunsch vieler Eltern besteht, dass beide Elternteile arbeiten. Ebenfalls keine Erwähnung findet, dass auch eine finanzielle Notwendigkeit bestehen kann, dass beide Elternteile arbeiten.

Mobilität – Förderung von Elektromobilität

Fundstelle: Pressemeldung der AfD-Bundestagsfraktion zur Elektromobilität 2019

AfD: „Nach dem Willen der Altparteien sollen in den kommenden Jahren alle Verbrennungsmotoren von den Straßen verschwinden und durch Elektrofahrzeuge ersetzt werden. Ein völlig unrealistisches Ziel, denn um die benötigte Ladekapazität bereitstellen zu können, wären riesige zusätzliche Stromkapazitäten notwendig.“

Fundstelle: Antrag der AfD-Bundestagsfraktion, 22. Juni 2021

AfD: „Keine Bevorzugung von E-Mobilität – Beschleunigung bei synthetischen Kraftstoffen und Biokraftstoffen.“

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Die Förderung der Elektromobilität wird wiederholt und grundlegend kritisiert, u.a. mit der Begründung, dass die notwendige Stromerzeugung nicht leistbar wäre. Der Verbrennungsmotor soll erhalten und weiterentwickelt werden und die Nutzung synthetischer Kraftstoffe soll gefördert werden. Damit widerspricht die AfD in dieser Absolutheit getroffenen Richtungsentscheidungen sowohl der deutschen Automobilindustrie als auch in den wichtigsten Absatzmärkten global und in Europa. Dies gefährdet nicht zuletzt den Wohlstand in vielen Kommunen mit Automobil- und Zulieferindustrie und die 790.000 Jobs in der deutschen Autoindustrie.

Bauen und Wohnen

Fundstelle: Grundsatzprogramm 2016 der AfD

AfD: „Wir wollen Bundesbaugesetze, die um Ballungsgebiete herum eine ausreichende Baulandausweisung auch für die Ballungsgebietszentren ermöglichen. Diese sind dem Planungshoheitsrecht der betroffenen Umlandgemeinden vorzuziehen.“ (S. 94)

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Die offensichtlich gewünschte ungesteuerte Siedlungsentwicklung in Ballungszentren und deren Umlandgemeinden würde zu einer vollständigen Aushebelung der kommunalen Planungshoheit führen. Die Bauland- und Siedlungspolitik würde dem kommunalen Zugriff entzogen, gerade in ländlichen Regionen. In der Konsequenz könnte dieser Umstand dazu führen, dass die Daseinsvorsorge, allgemeine und soziale Infrastruktur mit der Bevölkerungsentwicklung nicht Schritt halten. Die Kommunalpolitik ist aber genau dafür verantwortlich, die Versorgung ihrer Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten. Diesen Mechanismus auszuhebeln, kann nur zu Missverhältnissen und zu Unzufriedenheit vor Ort führen.

Abschaffung Grundsteuer

Fundstelle: Finanzpolitische Leitlinien des Arbeitskreises Finanzen der AfD-Bundestagsfraktion (ergänzend u.a. auch BT-Drucksachen 20/3945, 20/701, 19/11125, 19/8556)

AfD: „Die Grundsteuer, speziell das jetzt verabschiedete Konzept der Bundesregierung, kommt in ihrer wirtschaftlichen Wirkung einer Vermögensteuer gleich. Sie ist eine Steuer, die ungeachtet der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben wird und soll nach Ansicht des Arbeitskreises Finanzen abgeschafft werden. [...] Als Kompensation für die Abschaffung dieser bedeutenden Gemeindesteuer müssten durch eine hebesatzfähige Beteiligung der Kommunen auf ihren Einkommensteueranteil bzw. die Körperschaftsteuer Gegenfinanzierungsmöglichkeiten geschaffen werden.“

Einordnung aus kommunaler Sicht:

Die Grundsteuer ist mit einem konjunkturunabhängigen Aufkommen von zuletzt bundesweit rund 15 Milliarden Euro zentrale Säule der Finanzierung der Städte und Gemeinden. Mit der Grundsteuer werden Schulen, Kitas, Straßen und Spielplätze gebaut oder örtliche Kultur- und Sportangebote finanziert. Also all das, was eine Gemeinde lebenswert macht. Die Grundsteuer leistet somit ein wichtiger Beitrag für die örtliche Gemeinschaft und macht Kommunalpolitik vor Ort sichtbar.

Die Forderung, die Grundsteuer abzuschaffen, ist daher rein populistisch und zielt allein auf das Schüren und Verstärken politischer Unzufriedenheit im Zuge der Reform der Grundsteuer ab.

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Klausurtagung des Präsidiums am 11.03.2024
Tischvorlage zu TOP 2, Anlage 2

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Sparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Thurmann
Durchwahl: 0391 5924-330

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-00

14.12.2023

Hinweise zur Prüfung der Verfassungstreue von Hauptverwaltungsbeamten

Kurzfassung: Hinweise zur Vorgehensweise bei der zweistufigen Prüfung der Verfassungstreue von Hauptverwaltungsbeamten: Stufe 1. im Rahmen der Zulassung zur Wahl als Bewerber und Stufe 2. im Rahmen der Ernennung zum Beamten auf Zeit vor der Aushändigung der Ernennungsurkunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den vergangenen Wochen und Monaten erreichten uns im Zuge der Wahlen zu den Ämtern der Hauptverwaltungsbeamten auch Anfragen, in welchem Rahmen und in welchem Umfang die Verfassungstreue von Kandidaten bzw. gewählten Bewerbern zu prüfen ist.

Vor diesem Hintergrund geben wir folgende mit dem Ministerium für Inneres und Sport abgestimmte Hinweise:

I. Vorbemerkung:

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die Prüfung der Verfassungstreue von (potentiellen) Hauptverwaltungsbeamten, nicht hingegen auf die Mitglieder der Vertretung.

Nach dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums obliegt den Beamten eine besondere politische Treuepflicht gegenüber dem Staat und seiner Verfassung. Die Pflicht zum verfassungstreuen Verhalten gehört zu den beamtenrechtlichen Kernpflichten. Die Gewähr des jederzeitigen Eintretens für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne der Verfassung ist damit ein persönliches Eignungsmerkmal im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes, das jeder Bewerber für den Zugang zu einem öffentlichen Amt zwingend erfüllen muss.

Gemäß Artikel 91 Abs. 2 Landesverfassung Sachsen-Anhalt kann die Wählbarkeit von Beamten, Angestellten des öffentlichen Dienstes und Richtern in Vertretungskörperschaften gesetzlich beschränkt werden.

Von dieser Ermächtigung wurde im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) Gebrauch mit § 62 Abs. 1 S. 1 KVG LSA gemacht und Wählbarkeitsvoraussetzungen für Hauptverwaltungsbeamte festgelegt. Danach sind zum Hauptverwaltungsbeamten u.a. nur Personen wählbar, die die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eintreten.

Der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ im Sinne von Art. 21 Abs. 2 GG umfasst nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Januar 2017, 2 BvB 1/13, jene zentralen Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind. Dies sind u.a. das Prinzip der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG), der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (Art. 20 Abs. 3 GG).

Zudem fordert die politische Treuepflicht mehr als nur eine formal korrekte, im Übrigen uninteressierte, kühle, innerlich distanzierte Haltung gegenüber Staat und Verfassung; sie fordert vom Beamten insbesondere, dass er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren.

Die Prüfung der Verfassungstreue erfolgt nach der derzeitigen Rechtslage in zwei Stufen. Zunächst – bei entsprechenden Verdachtsmomenten - im Rahmen der Zulassung der Bewerber im Wahlverfahren (§ 62 Abs. 1 S. 1 KVG LSA) und im Anschluss nach einer erfolgten Wahl im Rahmen der Ernennung des gewählten Bewerbers, wenn Tatsachen bekannt werden, die die künftige Erfüllung der Pflicht zum verfassungstreuen Verhalten als zweifelhaft erscheinen lassen können, § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamStG.

II. Stufe 1: Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzungen im Wahlzulassungsverfahren

Die Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzungen für Hauptverwaltungsbeamte der Kommune obliegt gemäß § 30 Abs. 5 KWG LSA dem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss darf gemäß § 30 Abs. 5 S. 2 KWG LSA eine Bewerbung nur zurückweisen, wenn der Bewerber u.a. nicht wählbar ist.

Liegen Hinweise oder Verdachtsmomente zum Fehlen der Verfassungstreue vor, ist es zunächst Aufgabe des Wahlleiters im Rahmen der Vorprüfung der Wahlvorschläge für die abschließende Prüfung des Wahlausschusses diesen nachzugehen und diese entsprechend aufzubereiten.

Die Frage, ob ein Bewerber für ein kommunales Wahlamt die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt einzutreten, ist im Einzelfall anhand von Umständen zu beurteilen, die - einzeln oder in ihrer Gesamtheit - von hinreichendem Gewicht sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht zu begründen.

Bei der Beurteilung der Verfassungstreue kann der Wahlausschuss nur die Umstände zugrunde legen, die ihm im Zeitpunkt seiner Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge bekannt sind. Er entscheidet innerhalb des ihm zustehenden Beurteilungsspielraumes in diesen Fällen auf der Grundlage der vorliegenden Wahlunterlagen und Erkenntnisse. Hierbei steht ihm nur ein eng bemessener Zeitraum zur Verfügung (Bewerbung für das Amt eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrats bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr und förmliche Zulassung der Bewerbungen spätestens am 58. Tag vor der Wahl). Zudem setzt sich der Wahlausschuss neben dem Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes oder unbefristet Beschäftigten der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen zusammen, die diese Aufgabe ehrenamtlich wahrnehmen. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen ist die rechtliche Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung „jederzeit Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung“ durch das Gremium Wahlausschuss nur begrenzt möglich.

Grundlage für die Beurteilung der Gewähr der Verfassungstreue müssen konkrete Umstände sein, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von hinreichendem Gewicht und objektiv geeignet sind, ernste Besorgnis an der künftigen Erfüllung der Verfassungstreuepflicht auszulösen.

Hierfür eignet sich folgendes mögliches Prüfraster zur Prüfung der Verfassungstreuepflicht im Wahlzulassungsverfahren:

1. Prüfung der Wählbarkeitsvoraussetzung „Verfassungstreuepflicht“ gemäß § 62 Abs. 1 S. 1 KVG LSA einer sich bewerbenden Person für ein kommunales Wahlamt anhand der Bewerbung sowie ggf. bereits vorliegender (Zufalls-)Erkenntnisse
2. Prüfung, ob sich aus dem jährlich veröffentlichten Verfassungsschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt zu dem vollständigen Namen der sich bewerbenden Person sowie ggf. aus dessen Zugehörigkeit zu einer Partei oder Wählergruppe konkrete Anhaltspunkte ergeben, die das jederzeitige Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Frage stellen. Der jährlich veröffentlichte Verfassungsschutzbericht beinhaltet Informationen über Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziel haben. Auf den Registeranhang des Verfassungsschutzberichtes wird ausdrücklich verwiesen.

Die Mitgliedschaft in einer als extremistisch eingestuften Partei allein genügt jedoch nicht, um das Fehlen der Verfassungstreue anzunehmen.

Es ist die Position der sich bewerbenden Person in einer als extremistisch eingestuften Partei genau zu bestimmen und deren „Aktivitäten“ innerhalb und außerhalb der Partei mit in die Bewertung einzubeziehen (z.B. auf Kreis- und Landesebene als Kreisvorsitzender, Landesvorsitzender, Organisator von Veranstaltungen, Bewerber hat sich durch Kandidaturen oder in sonstiger Weise herausgehobener Positionen für die Partei/ Wählergruppe engagiert, Bewerber hat mehrere Mandate für die Partei übernommen und wird damit jedenfalls in der Öffentlichkeit als eine führende Persönlichkeit der Partei wahrgenommen).

Hinzukommen muss, dass sich der Bewerber nicht hinreichend von den nicht mit der Verfassung zu vereinbarenden Bestrebungen der Partei oder Wählergruppe distanziert hat.

3. Prüfung, ob sich anhand der Handreichung des Verfassungsschutzes Sachsen-Anhalt zur „Reichsbürgerszene“ konkrete Verdachtsmomente oder Erkenntnisse zu der sich bewerbenden Person über dessen Zuordnung als „Reichsbürger“ oder „Selbstverwalter“ ergeben, welche die Verfassungstreuepflicht in Frage stellen (z.B. „Reichsbürger“ erkennen kommunale Gebührenbescheide nicht an, da die Kommune nicht existent sei oder verweigern die Zahlung von Kfz-Steuern. Gelegentlich wenden sich „Reichsbürger“ an Verwaltungen und legen „Urkunden“ oder Ähnliches zur Beglaubigung vor, in denen steht, „das Grundgesetz der BRD ist keine Verfassung“; es wird ein Antrag auf Erteilung eines Staatsangehörigkeitsausweises gestellt und dabei u.a. als Geburts- und Wohnsitzstaat jeweils „Königreich Bayern“ angegeben und sich auf das „RuStaG Stand 1913“ (= Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in der Fassung von 1913) bezogen).

Auskünfte der Verfassungsschutzbehörden als sogenannte Regelabfrage, die in eine generelle Überprüfung des Wahlbewerbers einbezogen werden können, sieht die aktuelle Rechtslage in Sachsen-Anhalt nicht vor bzw. sind auch nicht beabsichtigt.

Der Wahlausschuss kann nur Bewerbungen zurückweisen, wenn bezogen auf den jeweiligen Einzelfall offensichtlich ist bzw. gesicherte Erkenntnisse vorliegen, dass der Bewerbende bereits in der Vergangenheit verfassungsfeindliche Positionen „nach außen“ kundgetan bzw. entsprechende Handlungen begangen hat, die berechtigte Zweifel am Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung erwecken. In Zweifelsfällen des Vorliegens der Wählbarkeitsvoraussetzung „Verfassungstreue“ sollte weiterhin die Zulassung der sich bewerbenden Person vom Wahlausschuss erfolgen, um das im Grundgesetz verankerte Parteienprivileg (Art. 21 GG) und die hinreichende Beachtung der Wahlgrundsätze (Art. 38 GG) nicht zu gefährden.

III. Stufe 2: Erneute Prüfung der Verfassungstreuepflicht im Rahmen der beamtenrechtlichen Ernennung

In Sachsen-Anhalt erfolgt auch im Fall des gewählten Hauptverwaltungsbeamten die Begründung des Beamtenverhältnisses durch Ernennung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG). Nach § 61 Abs. 4 KVG LSA ernennt, vereidigt und verpflichtet der Vorsitzende der Vertretung den Hauptverwaltungsbeamten im Namen der Vertretung. Ernennungsbehörde ist somit die Vertretung der jeweiligen Kommune, die insoweit im Außenverhältnis abweichend von § 65 Abs. 1 KVG LSA durch den Vorsitzenden der Vertretung vertreten wird.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BeamStG darf in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. Als rechtlich verbindliche Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis findet die Verfassungstreuepflicht auch auf einen vom Volk gewählten Bewerber für ein Beamtenverhältnis auf Zeit Anwendung. Der Dienstherr muss somit vor der Ernennung des Hauptverwaltungsbeamten zur Überzeugung gelangen, dass sich der gewählte Bewerber jederzeit verfassungstreu verhalten wird.

Anlass für eine Überprüfung besteht, wenn Tatsachen bekannt werden, die die künftige Erfüllung der Pflicht zum verfassungstreuen Verhalten als zweifelhaft erscheinen lassen können. Der Entscheidung des Dienstherrn liegt in diesem Fall ein prognostisches Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers zugrunde, das sich auf eine von Fall zu Fall wechselnde Vielzahl von Beurteilungselementen und deren Bewertung gründet. Die Ausführungen zum

Prüfraster zur Prüfung der Verfassungstreuepflicht im Wahlzulassungsverfahren gelten entsprechend. Die Vertretung kann auch von der Möglichkeit einer Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt Gebrauch machen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass dies nur im Einzelfall bei entsprechenden Anhaltspunkten für Zweifel an der Verfassungstreue zu einer Anfrage bei der Verfassungsschutzbehörde berechtigt – demgegenüber sind Regelabfragen nicht legitimiert.

Die Ernennung des neu gewählten Hauptverwaltungsbeamten nach § 61 Abs. 4 KVG LSA ist bis zum Abschluss des Überprüfungsverfahrens unzulässig, da eine zwingende Ernennungsvoraussetzung (noch) nicht bejaht werden kann. Der bisherige Hauptverwaltungsbeamte führt insoweit die Amtsgeschäfte weiter (§ 61 Abs. 2 S. 6 KVG LSA).

Die Vertretung hat dem Bewerber die Bedenken, die gegen die Ernennung sprechen, und die dafür erheblichen Tatsachen schriftlich mitzuteilen. Der Bewerber hat das Recht, sich hierzu mündlich oder schriftlich zu äußern. Ein Anhörungsgespräch findet in nicht öffentlicher Sitzung der Vertretung (§ 52 Abs. 2 S. 1 KVG LSA) statt. Auf Antrag ist dem Bewerber die Mitwirkung eines Rechtsbeistandes zu gestatten.

Die Vertretung entscheidet durch Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung (§ 52 Abs. 2 S. 1 KVG LSA). Eine ablehnende Entscheidung darf dabei nur auf gerichtsverwertbare Tatsachen gestützt werden. Der Vertretung steht bei ihrer Entscheidung ein Beurteilungsspielraum zu. Das Urteil über die Persönlichkeit des Bewerbers kann nicht selten vom persönlichen Eindruck abhängen.

Dem Bewerber sind bei einer ablehnenden Entscheidung die Ablehnungsgründe durch einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitzuteilen. Ein Freiwerden der Stelle im Sinne des § 63 Abs. 1 KVG LSA erfolgt mit Bestandskraft der ablehnenden Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter